

Regierungsratsbeschluss

vom 22. August 2006

Nr. 2006/1565

Änderung des Gesundheitsgesetzes;

Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 16. August 2006

1. Erwägungen

Die Sozial- und Gesundheitskommission hat an ihrer Sitzung vom 16. August 2006 die Vorlage betreffend Änderung des Gesundheitsgesetzes behandelt. Sie beantragt folgende Änderung:

Ziffer I

Der eingefügte § 6^{bis} soll neu heissen:

§ 6^{bis} b) Tabakprävention

Abs. 1 Der Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Das Verkaufspersonal kann in Zweifelsfällen einen Ausweis verlangen, um das Alter des Kunden zu überprüfen.

Als Abs. 1^{bis} soll eingefügt werden:

Der Verkauf von Tabakwaren über Automaten ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verunmöglichen.

Dem so abgeänderten Beschlussesentwurf hat die SOGEKO einstimmig zugestimmt. Dem Änderungsantrag der SOGEKO kann zugestimmt werden.

2. Beschluss

Dem Änderungsantrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 16. August 2006 wird zugestimmt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3); HS, BP, BS

Aktuarin Sozial- und Gesundheitskommission

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat